



Freiburg, 15 juillet 2021

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

Staatsratsbeschluss (SRB)

—

2021-876

Verbot der Schifffahrt auf dem Murten-, Neuenburger-, Schiffenen- und Greyerzersee sowie auf dem Broyekanal

gestützt auf das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975;

gestützt auf die Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV) vom 8. November 1978;

gestützt auf das Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (AGBSG) vom 7. Februar 1991;

gestützt auf den Beschluss betreffend Beschränkung bzw. Verbot der Schifffahrt auf gewissen Seen vom 24. März 1981;

In Erwägung:

Angesichts des außergewöhnlichen Anstiegs der Pegel von Seen und Flüssen aufgrund der jüngsten Unwetter und deren Folgen für die Sicherheit, sowie der neuen Bestimmungen, die von den Nachbarkantonen angewendet werden, muss der Kanton Freiburg Maßnahmen bezüglich der Schifffahrt auf seinen Gewässern ergreifen.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Auf dem Murten-, Neuenburger-, Schiffenen- und Greyerzersee sowie auf dem Broyekanal ist die Schifffahrt auf dem gesamten Freiburger Gebiet verboten.

² Auf dem Murten-, Neuenburger-, Schiffenen- und Greyerzersee sowie auf dem Broyekanal ist nur der gewerbliche Berufsverkehr, mit Ausnahme des touristischen Verkehrs, zugelassen.

Art. 2

¹ Schwimmen und Tauchen sind in denselben Gewässern im gesamten Freiburger Gebiet weiterhin erlaubt.

² Dennoch wird für die in Absatz 1 genannten Aktivitäten sowie für jeden Zugang zu den Ufern des Murten-, Neuenburger-, Schiffenen- und Greyerzersees sowie des Broyekanal im gesamten Freiburger Gebiet große Wachsamkeit empfohlen.

Art. 3

¹ Bei Zuwiderhandlungen gelangen die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (Art. 48) zur Anwendung.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt am 16. Juli 2021 in Kraft.

² Er bleibt mindestens bis zum 22. Juli 2021 gültig und tritt mit seiner Aufhebung durch den Staatsrat außer Kraft.

Art. 5

Mitteilung:

- a) an die Sicherheits- und Justizdirektion;
- b) an die Raumplanungs- Umwelt- und Baudirektion;
- c) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Nicht unterzeichneter Auszug aus dem Protokoll, der unterzeichnete Beschluss kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.